Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318616</u>

A. Babisches Beamtengeset

in der Fassung vom 13. Februar 1931 (GBBl. S. 93), geändert durch Artifel II der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (GBBl. 6. 187) und burch Urtifel 53 § 1 ber Saushaltsnotverordnung bom 9. Oftober 1931 (GBBI. G. 369).

Erfter Abichnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begriff bes Beamten.

(1) Beamter im Ginne Diefes Gefetes ift jede Berjon, welche fich aufgrund einer Entschließung bes Staatsminifteriums ober einer von diesem als zuständig erklärten Beborde in einem Dienstververhältnis jum Staate befindet.

(2) Ber gu beftimmten Dienftleiftungen für ben Staat lebig= tich auf Grund eines Arbeits- ober Dienftvertrags angenommen tft, gilt nicht als Beamter im Ginne biefes Gefebes.

§ 2. Planmäßige Beamte.

Blanmäßige Beamte find Diejenigen, welchen eine im Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag) aufgeführte planmäßige Stelle in den vorgeschriebenen Formen als folche übertragen ift.

§ 3. Bom Staatsminifterium angestellte Beamte.

(1) Planstellen, die eine bobere missenschaftliche, technische ober fünftlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch Entfoliegung bes Staatsminifteriums übertragen.

(2) Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen ber Staatsberwaltung in Bufunft in diefer Beife übertragen werden fonnen, wird burch Berordnung bes Staatsminifteriums bestimmt.

§ 4. Unftellung und Entlaffung ber Beamten.

(1) Die planmäßigen Beamten gelten nach einer Dienftzeit bon fünf Jahren, von der erften planmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruffich angeftellt. Mus besonderen Grunden fann ber Gintritt ber Unwiderruflichfeit bis jum Ablauf bes fiebenten Dienff= jahrs erftredt werben.

(2) Die Richter und die denfelben gleichgeftellten Beamten gelten von der erften planmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angeftellt; auch tann durch Entschliegung bes Staatsministeriums bie Unftellung anderer Beamten icon bor Ablauf bes im erften Abfate bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

(3) 3m übrigen erfolgt die Anstellung ber Beamten unter bem Borbehalt des Biderrufs oder der Ründigung. Die Ründigungsfrife beträgt, fofern nicht etwas anderes feftgefett wird, ein Bierteljahr; die Einhaltung ber Kündigungsfrift ift nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Berletung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolat.

1

(4) Unwiderruflich angefiellte Beamte können ohne ihre Zuftimmang nur im Bege des formlichen Djenftftrafverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5. Berfetjung ber Beamten.

(1) Unwiderruflich angestellte Beamte könen ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann verseht werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Lausbahn angehört, mit gleichen planmäßigen Diensteinkommen und mit gleichem Dienste rang ausgestattet ist wie das bisherige.

(2) Die weitergebenden Borichriften binfichtlich ber noch nicht

unwiderruflich angeftellten Beamten bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten ersfolgenden Bersehung hat derselbe Anspruch auf Bergütung der gesordneten Umzugskosten.

(4) Borbehalten bleiben die befonderen Beftimmungen über die Strafberfebung.

§ 6. Freiwiffiger Dienftaustritt.

(1) Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Antikgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Berwaltung von öffentlichem Bermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getrossener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Viertesjahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln sür seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

(2) Der freiwillig ausscheibende Beamte verliert mit dem Dienstenstritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Rubegehalt, und hinterbliebenenversorgung sowie auch die Amtsbezeichnung, fofern sie

ibm nicht ausdrücklich belaffen wirb.

3 weiter Abichnitt. Die Bflichten ber Beamten.

§ 7. Allgemeine Dienft- und Amtspflicht. Beeidigung.

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesehen, Verordnungen und Dieustworfdriften entsprechend gewissenbaft wahrzaunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesehes über die Pssichten der Beamten gegenüber der republikantschen Verkassung des Keiches und der Länder gesten entsprechend auch für die badischen Beamten*).

(2) Jeder Beamte ist auf die Reichsversassung und die Landesversassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Aushändigung der

*) Anmerfung: Die Borschriften des Reichsbeamtengesetes (§\$ 10 a und 10 b) sind am Schusse dieses Gesetes (S. 38) abgedruct.